



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

Erweiterung des § 60 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags — Singen der Nationalhymne am Ende der Plenarwoche

Der Landtag wolle beschließen :

1. In § 60 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 5. Dezember 2023 (GVBl. S. 746), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 3), — Schluss der Sitzung — wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Am Ende der letzten Plenarsitzung einer Sitzungswoche wird die Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland, bestehend aus der dritten Strophe des Liedes der Deutschen („Einigkeit und Recht und Freiheit“), von den anwesenden Mitgliedern des Landtags gemeinsam gesungen. Die Präsidentin oder der Präsident kündigt diesen Tagesordnungspunkt an. Auf Wunsch kann eine instrumentale Begleitung bereitgestellt werden.“

Begründung:

Die dritte Strophe des Liedes der Deutschen bildet die Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist Ausdruck der grundlegenden Werte unseres Gemeinwesens — Einigkeit, Recht und Freiheit. Das regelmäßige gemeinsame Singen dieser Strophe zum Abschluss einer Sitzungswoche soll das demokratische Selbstverständnis des Landtags unterstreichen, den Respekt vor der parlamentarischen Arbeit stärken und ein überparteiliches Zeichen für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung setzen.

Wiesbaden, 28. April 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe